

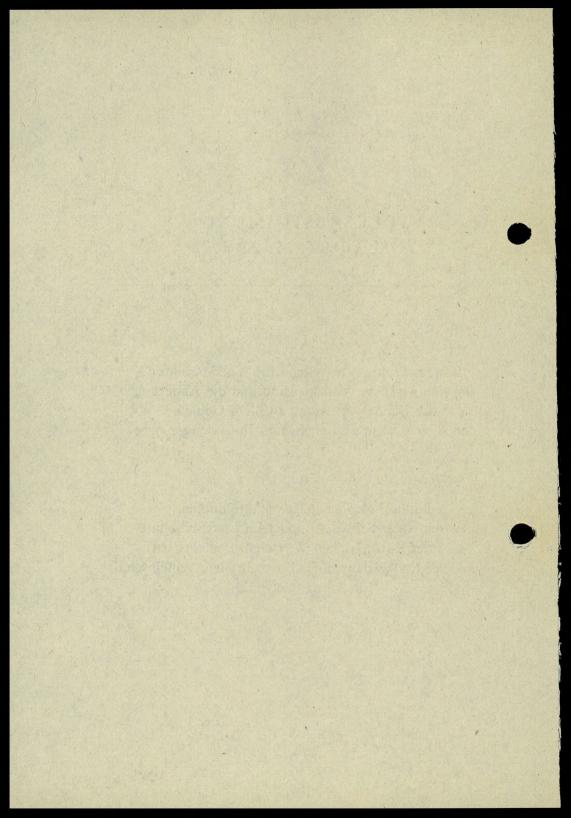
VOLKSABSTIMMUNG VOM 3. DEZEMBER 1972

A

Bundesbeschluss betreffend das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

B

Bundesbeschluss über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl



A

Bundesbeschluss betreffend

das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension

die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(Vom 30. Juni 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 der Bundesverfassung sowie auf Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962;

nach Prüfung des am 2. Dezember 1969 eingereichten Volksbegehrens für eine wirkliche Volkspension;

nach Einsicht in die Botschaft und den Bericht des Bundesrates vom 10. November 1971,

beschliesst:

Art. 1

Volksbegehren

Das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension vom 2. Dezember 1969 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Es lautet wie folgt:

Artikel 34 quater der Bundesverfassung wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung ein. Diese Versicherungen sind allgemein und obligatorisch.

Die ausbezahlten Renten entsprechen mindestens 60 Prozent des mittleren Jahreseinkommens der fünf günstigsten Jahre, dürfen aber monatlich nicht weniger als 500 Franken für Einzelpersonen und 800 Franken für Ehepaare und nicht mehr als das Doppelte dieser Summen betragen. Diese Beträge wie alle Renten werden ab 1. Januar 1970 periodisch der Erhöhung der Lebenskosten und des Bruttosozialproduktes angepasst.

Die Beiträge des Bundes und der Kantone betragen nicht weniger als ein Drittel der für die Versicherung notwendigen Totalausgaben. Die natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung befinden, werden zu finanziellen Leistungen herangezogen.

Das Gesetz regelt den Einbau der bestehenden Versicherungs-, Pensions- und Fürsorgekassen in das eidgenössische Versicherungssystem, wobei die durch die Versicherten erworbenen Rechte garantiert werden.

Art 2

Gegenentwurf

Gleichzeitig wird der Gegenentwurf der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Er lautet wie folgt:

I

Artikel 34quater der Bundesverfassung wird wie folgt neu gefasst:

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.
- ² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:
 - a. durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge;
 - b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32^{bls} Absatz 9 zu decken ist;
 - c. wenn das Ausführungsgesetz dies vorsieht, durch einen Beitrag der Kantone, der den Beitrag des Bundes entsprechend vermindert.
- ^a Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:
 - a. Er verpflichtet die Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern und mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer zu übernehmen.
 - b. Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.
 - c. Er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern; er kann eine eidgenössische Kasse errichten.
 - d. Er sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer sich bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern

können. Die Versicherung kann für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.

- ⁴ Der Bund sorgt dafür, dass sich sowohl die eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können.
- ⁶ Die Kantone können verpflichtet werden, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren.
- ⁶ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.
- ⁷ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der eidgenössischen Versicherung heranziehen.

П

Artikel 32bls Absatz 9 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen ist gemäss Artikel 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b zu verwenden.

III

Artikel 41bls Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

- ¹ Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:
- c. Steuern auf dem rohen und verarbeiteten Tabak sowie auf andern Stoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen, die wie roher und verarbeiteter Tabak verwendet werden.

IV

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden durch folgenden Artikel 11 ergänzt:

- ¹ Solange die Leistungen der eidgenössischen Versicherung den Existenzbedarf im Sinne von Artikel 34quater Absatz 2 nicht decken, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Er kann für diesen Zweck die Einnahmen aus den Steuern verwenden, die zur Finanzierung der eidgenössischen Versicherung bestimmt sind. Bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitrages der öffentlichen Hand gemäss Artikel 34quater Absatz 2 Buchstaben b und c sind die Aufwendungen des Bundes und der Kantone für Ergänzungsleistungen voll zu berücksichtigen.
- ⁸ Die Versicherten, die zur Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 34^{quater} Absatz 3 gehören, sollen je nach der Höhe ihres Einkommens nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in den Genuss des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutzes gelangen. Das Gesetz bestimmt den Kreis der Personen, die zur Eintrittsgeneration gehören, und legt die während der Übergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen fest; es trägt durch Sondervorschriften den Verhältnissen derjenigen Versicherten Rechnung, für die ein Arbeitgeber vor Inkrafttreten des Gesetzes Vorsorgemassnahmen getroffen hatte. Die Beiträge zur Deckung der Leistungen haben spätestens nach fünf Jahren die volle Höhe zu erreichen.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volk und den Ständen, das Volksbegehren zu verwerfen und diesen Gegenentwurf anzunehmen.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: Vontobel

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: Bolla

Der Protokollführer: Sauvant

Wer das Volksbegehren (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Wer den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 2) annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Bern, den 6. Oktober 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates Der Bundeskanzler: **Huber** B

Bundesbeschluss

über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(Vom 3. Oktober 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Die folgenden, am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen werden genehmigt:
 - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
 - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
 - ² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 3. Oktober 1972

Der Präsident: Vontobel

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat Bern, den 3. Oktober 1972

Der Präsident: Bolla

Der Protokollführer: Sauvant

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 6. Oktober 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates Der Bundeskanzler: **Huber**

Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände über die beiden folgenden Vorlagen abzustimmen:

- 1. AHV-Revision (Initiative und Gegenentwurf),
- 2. Abkommen mit der EWG.

Für den Entscheid über die AHV-Revision werden den Stimmberechtigten alle Unterlagen, d. h. der Initiativtext und der Text des Gegenentwurfes der Bundesversammlung, vollinhaltlich zugestellt. Wer zusätzliche Angaben über diese Vorlagen wünscht, insbesondere über die Tragweite des Gegenentwurfs und über die Gründe, die den Bundesrat zum Antrag auf Verwerfung der Initiative bewogen, kann den zugehörigen Bericht bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bestellen; er wird ihm kostenlos zugestellt.

Zur Abstimmung über das Abkommen Schweiz-EWG erhalten alle Stimmberechtigten den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertragswerkes sowie die nachfolgenden Erläuterungen. Diese ermöglichen einen raschen Überblick über Inhalt und Bedeutung der Vereinbarungen. Ferner erhalten alle Stimmberechtigten die 36 Artikel des Abkommens Schweiz-EWG. Die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen sowie die zustätzlichen Abkommen, Erklärungen und Briefe bilden einen umfangreichen Band. Wer sich für den genauen Wortlaut all dieser Texte interessiert, kann sie bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bestellen. Sie werden ihm samt der Botschaft des Bundesrats kostenlos zugestellt.

Erläuterungen

zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 22. Juli 1972 haben die Vertreter der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Brüssel ein Abkommen unterzeichnet, dessen Zweck die Schaffung einer Freihandelszone ist.

Durch dieses Abkommen haben sich die Schweiz und die EWG verpflichtet, in der Regel bis 1977 die Zölle auf Industriewaren in ihrem gegenseitigen Handel abzuschaffen.

Das Abkommen legt zudem die Bedingungen fest, unter denen sich der zollfreie Handel abspielen wird. Insbesondere werden die Regeln aufgestellt, die den gerechten Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Schweiz und der EWG gewährleisten. Treten unerwartet Schwierigkeiten auf, so können beide Seiten die nötigen Schutzmassnahmen treffen.

Die landwirtschaftlichen Produkte fallen nicht unter die Freihandelsregelung. Beide Seiten werden ihre Landwirtschaftspolitik unverändert fortführen.

Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem alle Fragen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben, besprochen und im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können.

Die Schweiz wird somit nicht Mitglied der EWG. Das Abkommen gestattet ihr jedoch, ohne ihre Neutralität, ihre verfassungsmässige Ordnung und ihre Beziehungen zur übrigen Welt zu berühren, den Warenverkehr mit ihrem wichtigsten Wirtschaftspartner, der EWG, auf dauerhafte Weise zu regeln.

Am gleichen Tag wie die Schweiz haben auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), z. B. Österreich, Schweden, Finnland, ähnliche Freihandelsabkommen mit der EWG abgeschlossen.

A. Die Entstehung des Abkommens

Wie ist es zu diesem Abkommen gekommen? Seit zwölf Jahren verteilen sich die Länder Westeuropas auf zwei Gruppen, die EWG und die EFTA. Jede hat in ihrem Bereich die Zölle abgeschafft. Heute wird diese Spaltung überwunden. Drei Länder treten der EWG bei; die verbleibenden EFTA-Länder schliessen mit der erweiterten EWG Freihandelsabkommen.

Zuerst seien EWG und EFTA kurz vorgestellt:

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Die EWG wurde durch den Vertrag von Rom vom 25. März 1957 gegründet. Als Mitgliedstaaten gehören ihr zur Zeit Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande an. Ihre Organe sind der Ministerrat, die Kommission, der Gerichtshof, die Versammlung (Europäisches Parlament). Die wichtigsten Beschlüsse werden vom Ministerrat – in der Regel einstimmig und auf Vorschlag der Kommission – gefasst. Hauptsitz der EWG-Organe ist Brüssel.

Ziel der EWG ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes, das heisst die Verbindung der Mitgliedstaaten zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Darüber hinaus strebt die EWG einen politischen Zusammenschluss an, dessen Form jedoch noch nicht bestimmt ist.

Grundlage des gemeinsamen Marktes ist die Zollunion: Die Mitgliedstaaten beseitigen die Zölle im Handel untereinander. Im Handel mit der übrigen Welt kommt ein gemeinsamer Zolltarif zur Anwendung. Die schrittweise Einführung der Zollunion war am 1. Juli 1968 abgeschlossen. Sie hat eine starke Ausweitung des Handelsverkehrs unter den Mitgliedstaaten zur Folge gehabt und deren wirtschaftliche Grundlagen gefestigt.

Die EWG führt ferner eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik. Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten im ganzen EWG-Raum einheitliche Preise. Die Einfuhren aus der übrigen Welt werden mengenmässig nicht beschränkt, dafür aber mit Abgaben belastet, die auf der Grundlage der Unterschiede zwischen den Preisen innerhalb der EWG und denjenigen auf dem Weltmarkt berechnet werden. Die EWG hat auch die Hindernisse im freien Verkehr der Arbeitskräfte zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt.

Als wichtigste und schwierigste Zukunftsaufgabe der EWG erscheint die Führung einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik und der Aufbau einer Währungsunion. Die EWG-Staaten haben überdies erste Schritte unternommen, um ihre Aussenpolitik aufeinander abzustimmen.

2. Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Die EFTA wurde durch das Übereinkommen von Stockholm vom 4. Januar 1960 gegründet. Als Mitgliedstaaten gehören ihr zur Zeit Dänemark, Finnland (als assoziiertes Mitglied), Grossbritannien, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz an. Wichtigstes Organ der EFTA ist der aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzte Rat. Sitz des Sekretariats ist Genf.

Die EFTA ist eine Freihandelszone. Wie in der EWG haben die Mitgliedstaaten untereinander die Zölle abgeschafft – allerdings nur für Industriewaren und nicht für die Landwirtschaft. Im Gegensatz zur Zollunion EWG hat die Freihandelszone EFTA keinen gemeinsamen Zolltarif für den Handel mit der übrigen Welt eingeführt. Jeder Mitgliedstaat wendet für diesen Handel seinen eigenen Zolltarif an und ist in der Führung seiner Handelspolitik frei.

Die EFTA wurde gegründet, weil es 1958 nicht möglich war, die EWG-Staaten und die übrigen westeuropäischen Industrieländer in einer grossen Freihandelszone zusammenzuschliessen. Die Staaten, die der EWG nicht beitreten wollten oder konnten, erblickten in der EFTA jedoch eine Möglichkeit, vorerst untereinander die Zölle abzuschaffen und so eine spätere Verbindung mit der EWG im Rahmen eines grossen westeuropäischen Freihandelsraumes zu erleichtern.

Auch die EFTA hat eine starke Zunahme des Handels unter den Mitgliedstaaten ermöglicht. Sie hat zudem gezeigt, dass eine Freihandelszone gut funktionieren kann. Dadurch hat die EFTA den Abschluss von Freihandelsabkommen mit der EWG leichter gemacht. Viele Bestimmungen der Abkommen mit der EWG haben ihr Vorbild im EFTA-Übereinkommen.

3. Die Haltung der Schweiz

Die Schweiz hat seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges regen Anteil an der Zusammenarbeit der europäischen Staaten genommen. Ihre Lage im Herzen Europas, die hohe Entwicklung ihrer Wirtschaft und die vielfältigen Beziehungen zu ihren Nachbarstaaten haben ihr diesen Weg vorgezeichnet. Der Austausch von wirtschaftlichen Gütern mit anderen Ländern ist für sie lebenswichtig. Besonderen Wert hat die Schweiz stets auf den Abbau von Zöllen und anderen Schranken im Handel mit Industriewaren gelegt. Von Anfang an suchte sie deshalb auch eine Verbindung mit der EWG.

Mitglied der EWG ist die Schweiz jedoch nicht geworden. Ein Beitritt hätte zu einer Schmälerung der Rechte des Parlaments, des Volkes und der Kantone geführt, fasst doch die EWG auf immer mehr Gebieten Beschlüsse, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar, d. h. wie nationale Gesetze, gelten. Die Übernahme aller Pflichten eines Mitgliedstaates hätte zudem, z. B. auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Gastarbeiter, eine Abkehr von der heuti-

gen Politik notwendig gemacht. Ausschlaggebend für den Verzicht auf einen Beitritt ist jedoch der Wille der Schweiz, ihre Politik der dauernden Neutralität fortzuführen. Die EWG, die ihrerseits an ihren Errungenschaften und an ihren Zielen, namentlich auch an der politischen Einigung, festhält, hat aus diesem Grunde die Mitgliedschaft neutraler Staaten auch nicht gesucht.

Die Schweiz verfolgte daher seit 1957 das Ziel, einen Mittelweg zwischen dem Beitritt zur EWG und dem Abseitsstehen vom europäischen Freihandel zu finden.

4. Die Erweiterung der EWG und die Verhandlungen mit den übrigen EFTA-Staaten

Die britische Regierung gelangte 1961 zum Schluss, dass es für Grossbritannien vorteilhaft wäre, seine Aufnahme als Mitglied der EWG zu beantragen. Das Gesuch fand jedoch während mehrerer Jahre nicht die Zustimmung aller EWG-Staaten. Auch Irland, Dänemark und Norwegen stellten Beitrittsanträge.

Im Dezember 1969 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der sechs Mitgliedstaaten an der Gipfelkonferenz von Den Haag, die Vorbereitungen für die Erweiterung der EWG einzuleiten. Die Verhandlungen wurden im Sommer 1970 eröffnet. Die EWG verlangte von den vier Beitrittskandidaten die vorbehaltlose Übernahme des EWG-Vertrags samt seinen politischen Zielsetzungen, allen seit der Gründung der EWG gefassten Beschlüssen und den bereits ausgearbeiteten Zukunftsplänen. Die Beitrittsverträge konnten am 22. Januar 1972 unterzeichnet werden.

An der gleichen Konferenz nahm die EWG in Aussicht, auch mit denjenigen EFTA-Ländern, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen kein Beitrittsgesuch gestellt hatten, Verhandlungen über eine andere Art der Verbindung aufzunehmen. Sie war somit bereit, der besonderen Stellung der neutralen Staaten Rechnung zu tragen und wollte auch verhindern, dass zwischen den der EWG beitretenden und den übrigen EFTA-Staaten die Zölle wieder aufgebaut werden müssen.

Die Schweiz, gleich wie Finnland, Island, Österreich, Portugal und Schweden, nahm dieses Verhandlungsangebot an. Am 10. November 1970 erläuterte eine Delegation des Bundesrates vor den Aussenministern der sechs EWG-Staaten in Brüssel die Absichten der Schweiz. In einer ersten Gesprächsrunde, die bis zum Frühjahr 1971 dauerte, wurden die Grundsätze und die Umrisse eines möglichen Abkommens festgelegt. Beide Seiten erklärten sich bereit, die Zölle abzuschaffen, legten jedoch Wert darauf, dass die künftige Zusammenarbeit sie nicht daran hindern wird, eine unabhängige Wirtschaftspolitik zu führen und ihre Handelsbeziehungen zu dritten Staaten frei zu gestalten. Es wurde deutlich, dass unter diesen Umständen eine Freihandelszone die beste Lösung darstellt. Ein Einbezug der Landwirtschaft in das Abkommen erschien von Anfang an als kaum durchführbar.

Im Dezember 1971 wurden die eigentlichen Verhandlungen aufgenommen. Sie dauerten bis in den Sommer 1972. Das Abkommen wurde am 22. Juli in Brüssel unterzeichnet. Ähnliche Abkommen handelte die EWG auch mit den anderen EFTA-Staaten aus, die kein Beitrittsgesuch gestellt hatten. Norwegen, das mit der EWG einen Beitrittsvertrag abgeschlossen hatte, ist, nach einer Volksabstimmung, wieder zur Gruppe der nicht beitretenden EFTA-Staaten gestossen. Man darf erwarten, dass es mit der EWG ebenfalls ein Freihandelsabkommen abschliessen wird.

Sowohl die Beitrittsverträge als auch die Freihandelsabkommen sollen am 1. Januar 1973 gleichzeitig in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bisherigen zur neuen europäischen Handelsordnung zu gewährleisten. Dank dieser Gesamtlösung wird der in der EFTA erzielte Freihandel zwischen den Ländern, die der EWG beitreten, und den übrigen EFTA-Staaten erhalten bleiben. Diese haben zudem beschlossen, unter sich die EFTA weiterzuführen. In Europa wird somit ein zollfreier Markt von nahezu 300 Millionen Menschen entstehen.

B. Der Inhalt des Abkommens

1. Die Freihandelszone für Industriewaren

Zwischen dem 1. April 1973 und dem 1. Juli 1977 werden die Schweiz und die EWG – einschliesslich Irlands – die Zölle auf den Industriewaren in fünf gleichen Schritten von je 20 Prozent auf Null abbauen. Gegenüber dritten Staaten behalten beide Seiten ihre bisherigen Zölle. Das Abkommen schafft somit eine Freihandelszone zwischen der Schweiz und der erweiterten EWG.

Das Abkommen erfasst 90 Prozent des schweizerischen Handels mit der EWG. Unter den Begriff «Industriewaren» fallen in erster Linie die Fertigerzeugnisse wie Heilmittel, Sportwaren, Kleider, Maschinen, Fahrzeuge, Möbel, Uhren usw., aber auch Halbfabrikate wie Plastik, Leder, Garne, Papier und Rohstoffe wie Steine, Holz, Metalle. Die restlichen 10 Prozent des Handels entfallen vor allem auf landwirtschaftliche Produkte wie z. B. Fleisch, Milch, Käse, Getreide, Obst, Gemüse, Zucker, Eier oder Konserven. Sie sind nicht dem Freihandel unterstellt. Werden sie jedoch durch die Nahrungsmittelindustrie z. B. zu Schokolade, Biskuits, Teigwaren oder Zuckerwaren verarbeitet, so wird auf diesen Erzeugnissen der Teil des Zolles abgebaut, der die industrielle Verarbeitung schützt. Der verbleibende Zoll stellt den Schutz der landwirtschaftlichen Rohstoffe dar, die von der Nahrungsmittelindustrie des Auslandes in der Regel billiger eingekauft werden können als in der Schweiz. Die Einzelheiten sind im Protokoll Nr. 2 niedergelegt. Die Monopolgebühren auf alkoholischen Getränken und die Steuern auf Tabakwaren werden nicht berührt.

Der Zoll auf flüssigen Brenn- und Treibstoffen schützt keine inländische Industrie. Die Schweiz kann deshalb gemäss Artikel 4 des Abkommens diese sogenannten Fiskalzölle vorläufig beibehalten; der Zoll auf Automobilen wird aus

dem gleichen Grund nur zu einem Teil abgebaut. Voraussichtlich werden diese Fiskalzölle in einigen Jahren nicht mehr bei der Einfuhr erhoben, sondern in Verbrauchssteuern umgewandelt werden. Die Schweiz bleibt in der Festsetzung der Höhe der Belastung dieser Waren frei.

Für eine beschränkte Zahl von besonders empfindlichen Erzeugnissen wird der Abbau der Zölle etwas mehr Zeit beanspruchen. Dies gilt z. B. für Papier, für welches die Zollfreiheit erst am 1. Januar 1984 verwirklicht sein wird (Protokoll Nr. 1).

Neben den Zöllen werden auch andere Handelsschranken beseitigt, so z.B. die Ausfuhrzölle oder die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen. Sie spielen im Handel mit der EWG praktisch keine Rolle. Hingegen wird die Schweiz das für die Versorgung ihrer Eisen- und Metallindustrie wichtige Verbot der Schrottausfuhr beibehalten. Auch die kriegswirtschaftlich bedeutsame obligatorische Pflichtlagerhaltung wird nicht berührt (Protokoll Nr. 5).

Nur Erzeugnisse, die in der Schweiz oder in der EWG hergestellt worden sind, geniessen die Zollfreiheit. Die sogenannten Ursprungsregeln legen fest, was «hergestellt» bedeutet, denn zwischen einer sehr einfachen Bearbeitung einer Ware und der vollständigen Herstellung bestehen zahlreiche Zwischenstufen. In der Regel erhält ein Erzeugnis den Ursprung – und damit die Zollfreiheit –, wenn es durch die Verarbeitung seine Einreihungsnummer im Zolltarif ändert, wenn z.B. aus Leder Schuhe oder aus Holz Möbel hergestellt werden. Der Nachweis des Ursprungs wird durch ein Zeugnis erbracht, das die Zollverwaltung bei der Ausfuhr ausstellt. Ein ähnliches System hat sich in der EFTA bewährt. Die genauen Verfahrensvorschriften sind im Protokoll Nr. 3 und seinen Anhängen enthalten.

2. Die Sonderstellung der Landwirtschaft

Wie schon erwähnt, werden die Landwirtschaftsprodukte nicht vom Freihandel erfasst. Die Unterschiede zwischen der Landwirtschaftspolitik der Schweiz und derjenigen der EWG und namentlich zwischen den von den Landwirten gelösten Preisen sind zu gross, als dass es möglich wäre, den freien Warenverkehr einzuführen.

Weil jedoch der Handel mit Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und der EWG sehr umfangreich ist – die EWG ist der wichtigste Abnehmer für Schweizer Käse und Fleisch und der wichtigste Lieferant von Nahrungsmitteln –, bestimmt Artikel 15, dass beide Seiten die harmonische Entwicklung dieses Handels fördern wollen. Beide Seiten werden jedoch ihre eigene Landwirtschaftspolitik uneingeschränkt weiterführen. Artikel 15 legt sodann fest, dass Schwierigkeiten, die im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, im Gemischten Ausschuss besprochen werden sollen.

Die Verhandlungen wurden von beiden Seiten dazu benützt, um ausserhalb des Abkommens einige nützliche Anpassungen ihrer Einfuhrregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzunehmen. Diese Anpassungen wurden in Briefen festgehalten. Sie sind von geringer praktischer Bedeutung.

3. Die Massnahmen zur Sicherung des Freihandels

Das gute Funktionieren der Freihandelszone wird durch eine Anzahl einfacher zusätzlicher Regeln sichergestellt.

Artikel 18 legt den Grundsatz fest, dass eingeführte Waren nicht höher besteuert werden dürfen als inländische Erzeugnisse. Dies ist heute bei der Warenumsatzsteuer schon der Fall.

Artikel 20 und 21 enthalten die Sicherheits- und Polizeiklauseln. Sie gestatten es den beiden Seiten, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen und um die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Die Schweiz kann also weiterhin den Handel mit Waffen regeln, die Einfuhr von Rauschgift unterbinden und alles tun, was die Sicherheit und Neutralität des Landes erfordern.

Mit den Wettbewerbsregeln von Artikel 23 wollen die Parteien dafür sorgen, dass die Vorteile des freien Handels nicht durch Kartellvereinbarungen, marktbeherrschende Stellungen oder durch staatliche Subventionen an Industrien geschmälert werden. Der Wettbewerb zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen darf nicht künstlich verfälscht werden. Sollten dennoch solche Behinderungen des Handels vorkommen, so wird jede Vertragspartei sie mit den Mitteln, die in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehen sind, zu beseitigen haben. Gelingt ihr das nicht und kommt keine gütliche Einigung zustande, so darf die andere Partei, die eine Beeinträchtigung ihres Handels nachweisen konnte, Handelsschranken wieder einführen. Eine ähnliche Regelung besteht heute schon in der EFTA.

Das Abkommen erwähnt noch eine Reihe weiterer Fälle, wo derartige Schutzklauseln angerufen werden können:

- wenn der Partner das Abkommen verletzt, also z. B. eine Handelsschranke nicht beseitigt (Artikel 22);
- wenn Unterschiede zwischen den Zöllen der Schweiz und der EWG auf Ausgangsstoffen zu so grossen Preisunterschieden auf den Fertigwaren führen, dass dadurch einzelne Industrien schwer geschädigt werden (Artikel 24);
- wenn Waren zu Dumping-Preisen, also zu einem niedrigeren Preis als im Ursprungsland geliefert werden und dadurch Schäden entstehen (Artikel 25);
- wenn in einem Wirtschaftszweig oder in einer Region ernsthafte Schwierigkeiten entstanden sind (Artikel 26);
- wenn Zahlungsbilanzschwierigkeiten eingetreten sind oder drohen (Artikel 28).

In allen ausser im letztgenannten Fall sind die Parteien verpflichtet, zuerst, d. h. bevor sie Schutzmassnahmen ergreifen, gemeinsam zu prüfen, welcher Art die eingetretenen Schwierigkeiten sind, wo ihre Ursachen liegen und ob sie – was die Regel sein sollte – im gegenseitigen Einvernehmen behoben werden können, ohne dass der freie Warenverkehr durch Schutzmassnahmen beeinträchtigt wird. Machen ausserordentliche Umstände ein sofortiges Eingreifen notwendig, so

kann ausnahmsweise die gemeinsame Prüfung der Lage erst nach der Einführung von sichernden Massnahmen durch die betroffene Vertragspartei erfolgen. Alle diese Verfahrensregeln sind in Artikel 27 niedergelegt.

4. Der Gemischte Ausschuss

Durch Artikel 29 wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Er besteht aus Vertretern der Schweiz und der EWG, in der Regel hohen Beamten, und sorgt für die Durchführung des Abkommens. In diesem Ausschuss finden alle Beratungen statt, die das Abkommen vorschreibt oder sonstwie nötig macht.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EWG sind eng und vielfältig. Wenn deshalb eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass es wirtschaftlich nützlich wäre, die Zusammenarbeit auf ein Gebiet auszudehnen, das vom Abkommen nicht erfasst ist, so kann sie gemäss Artikel 32 der andern Partei einen begründeten Vorschlag unterbreiten. Kommen zwischen der Schweiz und der EWG zusätzliche Vereinbarungen mit neuen gegenseitigen Rechten und Pflichten zustande, so müssen sie wie alle internationalen Verträge von den zuständigen innerstaatlichen Organen genehmigt und ratifiziert werden; das Freihandelsabkommen selbst bietet nämlich keine Rechtsgrundlage für zusätzliche Abkommen. Man kann heute noch nicht sagen, welche neuen Abmachungen in Zukunft nötig und nützlich sein werden; vermutlich dürfte es sich unter anderem um Fragen des Verkehrs, des Umweltschutzes, des Handelsrechts, der technischen und wissenschaftlichen Forschung oder der währungspolitischen Zusammenarbeit handeln.

Das Abkommen kann jederzeit auf zwölf Monate gekündigt werden. Eine Kündigung ist aber nur unter aussergewöhnlichen Umständen denkbar, da das Abkommen eine dauerhafte Regelung schafft.

C. Die Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen mit der EWG und das EFTA-Übereinkommen zusammen geben der schweizerischen Wirtschaft den freien Zutritt zu einem Markt von gegen 300 Millionen Menschen. 1971 bezog die Schweiz Waren für 23,4 Milliarden Franken oder 78 Prozent ihrer Einfuhren aus dem aus der heutigen EWG, den drei Beitrittskandidaten und den verbleibenden EFTA-Staaten gebildeten künftigen Freihandelsraum. 60 Prozent der schweizerischen Ausfuhr oder Waren für 14 Milliarden Franken fanden in diesem Raum ihren Absatz. Die EWG wird im Durchschnitt einen Zoll von 8,6 Prozent beseitigen, die Schweiz einen solchen von rund 4 Prozent.

Die schweizerische Industrie war schon bisher durch die geltenden Zölle verhältnismässig schwach geschützt und somit an die Konkurrenz durch die Einfuhr gewöhnt. Immerhin gibt es heute sowohl in der Schweiz als auch in der

EWG, und zwar in der Regel auf den gleichen Waren, noch Zölle, die bedeutend höher sind als die genannten Durchschnittssätze. In einigen Wirtschaftszweigen, z. B. in der Textilindustrie, wird aus diesem Grund das Abkommen vermutlich zu einem lebhafteren Wettbewerb führen. Aber einer leichteren Einfuhr stehen stets auch bessere Ausfuhrmöglichkeiten nach dem sehr viel grösseren Markt der erweiterten EWG gegenüber. Die schweizerische Industrie wird ihre Chancen weniger durch die Herstellung von Massengütern als in noch stärkerem Mass durch die Entwicklung von Spezialitäten und von Waren hoher Qualität wahrzunehmen haben. Der Zollabbau könnte vor allem Unternehmen zustatten kommen, die keine eigenen Niederlassungen im Ausland haben und deshalb auf die Ausfuhr angewiesen sind. Es sind dies oft mittlere und kleinere Firmen, sofern sie die Beweglichkeit besitzen, um die nötigen Anpassungen rasch und erfolgreich zu vollziehen.

Die Sicherung von Arbeitsplatz und Einkommen des Einzelnen hängt davon ab, dass die schweizerische Wirtschaft ihre Fähigkeit, im freien Wettbewerb auf den Märkten Europas und der Welt zu bestehen, noch verbessert und dass sie ihre technische und unternehmerische Leistungsfähigkeit und ihre Anpassungsfähigkeit noch steigert. Man darf hoffen, dass für eine Anzahl von Waren sich der Zollabbau und die Belebung des Wettbewerbs auch vorteilhaft auf die Entwicklung der Verbraucherpreise auswirken werden.

Als der Bundesrat den Eidgenössischen Räten das Abkommen zur Annahme empfahl, ging er von der Überlegung aus, dass angesichts der neuen Lage in Europa die Abschaffung der Zölle und die Beseitigung von künstlichen Wettbewerbsverfälschungen das beste Mittel sei, um die wirtschaftliche Kraft der Schweiz zu erhalten und zu stärken.

Die Zolleinnahmen des Bundes aus den Einfuhren von EWG-Waren, die unter dieses Abkommen fallen, betrugen 1971 520 Millionen Franken, d. h. 6 Prozent der gesamten Bundeseinnahmen. Der Zollabbau wird, wie oben ausgeführt wurde, Mitte 1977 abgeschlossen sein; dieser Teil der Zolleinnahmen wird somit wegfallen. Da zu erwarten ist, dass die Einfuhren in Zukunft weiterhin zunehmen, lässt sich die Höhe dieser künftigen Mindereinnahmen im voraus nicht genau berechnen. Auf jeden Fall wird die Schweiz frei sein, zu bestimmen, auf welche Weise dieser Ausfall wettgemacht werden soll. Eine Möglichkeit besteht in der Neuordnung der indirekten Besteuerung.

Das Abkommen mit der EWG ist nicht nur für die Ein- und Ausfuhr wichtig. Die EWG ist der grösste Wirtschaftspartner der Schweiz. Mit ihr werden in Zukunft immer wieder Probleme besprochen und gerogelt werden müssen. Die europäische Zusammenarbeit geht auch die Schweiz etwas an. Sie muss ihre Interessen wirksam vertreten können, aber auch ihren Teil zur Lösung der gemeinsamen europäischen Aufgaben beitragen. Das Abkommen schafft dafür eine tragfähige und dauerhafte Grundlage, ohne die Neutralität, die direkte Demokratie und den föderalistischen Auf bau der Schweiz zu beeinträchtigen. Es werden keine Entscheidungsbefugnisse an überstaatliche Behörden abgetreten. Das Abkommen hindert die Schweiz nicht daran, ihre Politik mit Bezug auf die Land-

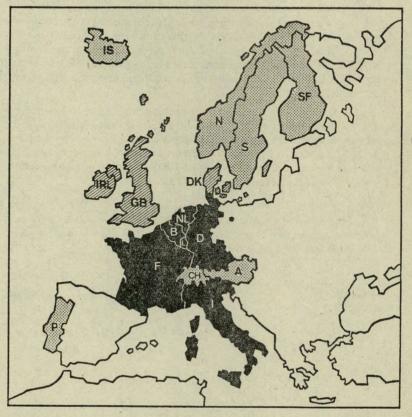
wirtschaft oder die Landesverteidigung nach Massgabe ihrer eigenen Interessen und Bedürfnisse zu gestalten. Insbesondere wird der Bundesrat nicht daran gehindert, seine Politik der Stabilisierung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte fortzuführen. Die Schweiz kann auch weiterhin ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Staaten Europas und der Welt, namentlich auch zu den Entwicklungsländern, ausbauen und einen eigenen Beitrag an die Bemühungen um die weitere Liberalisierung des Welthandels oder um die Entspannung im gesamteuropäischen Rahmen leisten.

Das Abkommen wird die Schweiz vor einer handelspolitischen Isolierung in Europa bewahren, bildet es doch Bestandteil einer sechzehn westeuropäische Staaten umfassenden Gesamtlösung. Diese umfasst die Erweiterung der EWG um neue Mitgliedstaaten, den Abschluss von Freihandelsabkommen zwischen der erweiterten EWG und den nicht beitretenden EFTA-Staaten sowie die Weiterführung der EFTA unter den verbleibenden EFTA-Staaten.

Der Bundesrat hat das Abkommen den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Der Nationalrat hat ihm mit 159 gegen 8, der Ständerat mit 38 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Für den Bundesrat
Der Bundespräsident:
Celio
Der Bundeskanzler:
Huber

EWG und EFTA

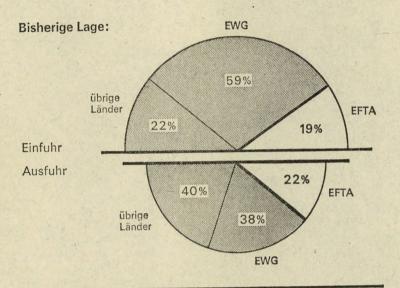


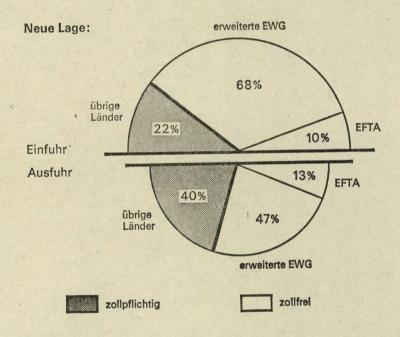
Mitgliedstaaten der EWG (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande)

Der EWG beitretende Staaten (Dänemark, Grossbritannien, Irland¹))

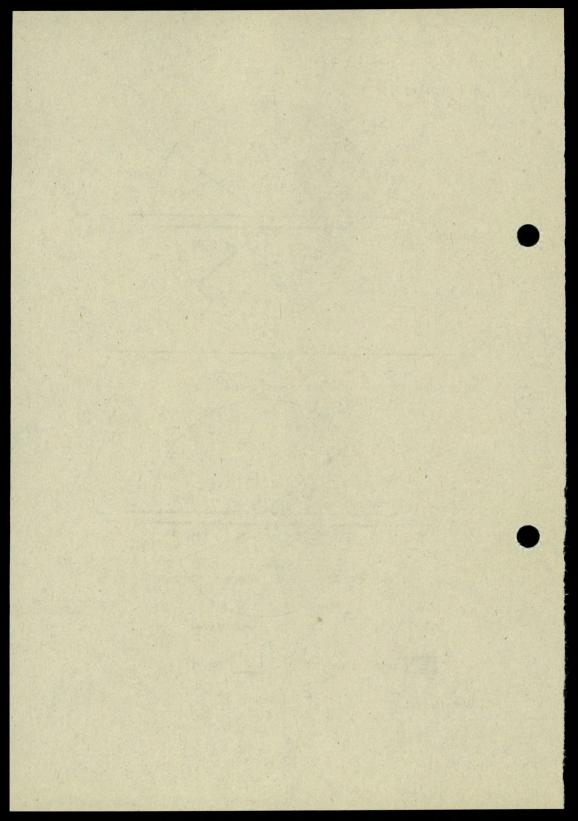
Staaten der EFTA (Finnland²⁾, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz)

¹⁾ gehörte bisher weder der EWG noch der EFTA **an**²⁾ mit der EFTA assoziiert





Werte für 1971



ABKOMMEN

ZWISCHEN DER

SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

UND DER

EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

vom 22. Juli 1972

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT einerseits,

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

andererseits,

IN DEM WUNSCH, anlässlich der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Auf bau Europas beizutragen,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen,

ERKLÄREN SICH BEREIT, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schliessen:

Zweck dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu f\u00f6rdern und damit in der Gemeinschaft und in der Schweiz den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Besch\u00e4ftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivit\u00e4t und die finanzielle Stabilit\u00e4t zu beg\u00fcnstigen,
- b) im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
- auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

ARTIKEL 2

Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und der Schweiz,

- i) die unter die Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallen, mit Ausnahme der in Anhang I angeführten Waren;
- ii) die im Protokoll Nr.2 genannt werden, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Sonderregelungen.

ARTIKEL 3

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.
 - (2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:
 - Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80% des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1974,
 - 1. Januar 1975.
 - 1. Januar 1976.
 - 1. Juli 1977.

ARTIKEL 4

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

- (2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der «Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge», die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.
- (3) Die Schweiz kann bei den Waren in Anhang II unter Einhaltung von Artikel 18 vorübergehend Zölle beibehalten, die dem Fiskalanteil der auf diese Waren erhobenen Einfuhrzölle entsprechen.

Der Gemischte Ausschuss nach Artikel 29 überprüft die Anwendungsbedingungen von Absatz 3 Unterabsatz 1, insbesondere im Falle einer Änderung der Höhe des Fiskalanteils.

Er prüft die Lage im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Zölle vor dem 1. Januar 1980 oder vor jedem anderen Zeitpunkt, zu dessen Wahl er sich unter Berücksichtigung der Umstände veranlasst sehen könnte, in inländische Abgaben umzuwandeln.

ARTIKEL 5

- (1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 und im Protokoll Nr. 1 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.
- (2) Werden nach dem 1. Januar 1972 Zollsenkungen durchgeführt, die sich aus den zum Abschluss der Genfer Handelskonferenz (1964–1967) geschlossenen Zollabkommen ergeben, so treten die derart gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 1 genannten Ausgangszollsätze.
- (3) Die gemäss Artikel 3 und Protokoll Nr. 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten «Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge» anwendet, werden Artikel 3 und das Protokoll Nr. 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

ARTIKEL 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

- (3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:
 - Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60% des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
 - die drei weiteren Senkungen um je 20% erfolgen am:
 - 1. Januar 1975,
 - 1. Januar 1976,
 - 1. Juli 1977.

ARTIKEL 7

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

(2) Bei den in Anhang III aufgeführten Waren können die Vertragsparteien nach den Modalitäten, die sie selbst festlegen, die Massnahmen treffen, die sie zur Verwirklichung ihrer Versorgungspolitik für notwendig erachten.

ARTIKEL 8

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

ARTIKEL 9

Das Protokoll Nr. 2 legt für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die Zollregelung und die Modalitäten fest.

ARTIKEL 10

- (1) Führt eine Vertragspartei eine besondere Regelung als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik ein oder ändert sie die bestehende Regelung, so kann sie für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung anpassen.
- (2) In diesen Fällen berücksichtigt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragsparteien können hierzu in dem Gemischten Ausschuss Konsultationen durchführen.

Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

ARTIKEL 12

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

ARTIKEL 13

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengemässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
- (2) Die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Massnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

ARTIKEL 14

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen der Schweiz in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuss, der nach Artikel 31 zusammentritt.

- (2) Die Schweiz behält sich vor, entsprechend vorzugehen, wenn für die Schweiz vergleichbare Situationen auftreten.
- (3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen angewandten nicht tariflichen Regelungen von diesem Abkommen nicht berührt.

ARTIKEL 15

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die dieses Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern.

- (2) Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.
- (3) Die Vertragsparteien prüfen nach Artikel 31 die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und bemühen sich, Lösungen zu suchen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte.

ARTIKEL 16

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse der Schweiz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

ARTIKEL 17

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

ARTIKEL 18

- (1) Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.
- (2) Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

ARTIKEL 19

- (1) Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach der Schweiz sind keinen Beschränkungen unterworfen.
- (2) Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

ARTIKEL 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Massnahmen zu treffen.

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

ARTIKEL 22

- (1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Massnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.
- (2) Sie treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 23

- (1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen.
 - i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwi-

- schen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken:
- ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, dass die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 25

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zollund Handelsabkommens geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

ARTIKEL 26

Bei ernsten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

- (1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 24 und 26 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.
- (2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 22 bis 26 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Massnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Massnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmassnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmässiger Konsultationen.

- (3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:
- a) Bezüglich des Artikels 23 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Praktiken nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmassnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernsten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 24 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreissig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluss zur Behebung der Schwierigkeiten gefasst, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- c) Bezüglich des Artikels 25 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Massnahmen trifft
- d) Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmassnahmen treffen.

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Schweiz kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

ARTIKEL 29

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemässe Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.
- (2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch
 - (3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 30

- (1) Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern der Schweiz andererseits.
 - (2) Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

ARTIKEL 31

- (1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Massgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Massgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

ARTIKEL 32

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften beider Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

ARTIKEL 33

Die Anhänge und die Protokolle, die diesem Abkommen beigefügt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 34

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung ausser Kraft.

ARTIKEL 35

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Massgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

ARTIKEL 36

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am 1. Janur 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt diese Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Brugger Jolles

Wurth

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
Schmelzer
Deniau
Wellenstein

Liste

der Anhänge und Protokolle zum Abkommen Schweiz-EWG sowie der zusätzlichen Abkommen und Dokumente

I

Beilagen zum Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972

Dokumente, die der Genehmigung durch Volk und Stände unterliegen

A. Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972

Anhänge:

dwirt- okom-
iskal-
sfuhr-
inger- stzölle
rlang-
eröff-
r das
unter-
ing stzö rla:). erö

Sonderregelung für Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie Protokoll Nr. 2 - Tabelle I Einfuhrzölle der EWG. - Tabelle II Einfuhrzölle der Schweiz. Protokoll Nr. 3 Ursprungsregeln - Anhang T Erklärende Anmerkungen. Liste A: Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge, die einen - Anhang II Wechsel der Zollposition bewirken, ohne dem betreffenden Erzeugnis den Ursprung zu verleihen. Liste B: Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen - Anhang III Wechsel der Zollposition bewirken, aber dem betreffenden Erzeugnis trotzdem den Ursprung verleihen. Liste C: Von der Anwendung der Ursprungsregeln ausgeschlos-- Anhang IV sene Erzeugnisse. - Anhänge Vu. VI Vorschriften über die Warenverkehrsbescheinigungen (Ursprungszeugnisse). Protokoll Nr. 4 Sonderbestimmungen für Irland (Einfuhrbeschränkungen für einzelne Erzeugnisse). Weiterführung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung in der Protokoll Nr. 5 Schweiz für vom Abkommen erfasste Erzeugnisse.

B. Abkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 22. Juli 1972

(Dieses Abkommen ist inhaltlich mit dem Freihandelsabkommen mit der EWG weitgehend identisch, musste jedoch separat abgeschlossen werden, weil die EWG für Kohle und Stahl nicht zuständig ist.)

- Anhang Liste der Erzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen (Kohle, Stahl usw.).

II

Zusätzliche Abkommen und Dokumente

Texte, die nicht der Genehmigung durch Volk und Stände unterliegen.

- A. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972
- B. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972
- C. Schlussakte über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972

Beilagen:

Gemeinsame Erklärungen

- Erklärung zu Artikel 4 Absatz 3 von Protokoll Nr. 1 (Verhältnis zwischen dem Uhrenabkommen mit der EWG vom 30. Juni 1967 und dem Freihandelsabkommen hinsichtlich der Uhren).
- Erklärung über den Warentransit (Nichtdiskriminierung in bezug auf die Preise und Bedingungen).
- Erklärung über die Arbeitskräfte (Kenntnisnahme vom Ergebnis der Arbeiten der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission; Bereitschaft zur gemeinsamen Prüfung allfälliger künftiger Probleme hinsichtlich der beidseitigen ausländischen Arbeitskräfte).

Einseitige Erklärungen

- Erklärung der Gemeinschaft über die regionale Anwendung von gewissen Abkommensbestimmungen (Beschränkung der Schutzmassnahmen auf Teile der EWG).
- Erklärung der Gemeinschaft über ihre Auslegung der Wettbewerbsregeln von Artikel 23 Absatz 1 (Anwendung der Kriterien des Römer Vertrags durch die EWG).
- D. Schlussakte über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS vom 22. Juli 1972

Beilage:

 Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens mit den Mitgliedstaaten der EGKS auf das Land Berlin.

E. Briefe

 Brief der schweizerischen Delegation über die Ausdehnung gewisser EFTA-Zollpräferenzen auf die EWG (u. a. Blattwerk, Knoblauch, frische Feigen, Esskastanien, Tomatenmark).

- Brief der schweizerischen Delegation über die autonomen Anpassungen mit Bezug auf die Einfuhr gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Schweiz (leichte Erhöhung der vertraglichen Einfuhrkontingente für Schnittblumen und Rotwein in Fässern die tatsächlichen Einfuhren sind heute schon bedeutend höher als die erweiterten Kontingente –, Bestätigung der heutigen Praxis in der Anwendung der Einfuhrregelung für einzelne Gemüse und Früchte, Zollsenkungen z.B. auf Tafeltrauben und Tulpenzwiebeln).
- Brief der EG-Kommission über die autonomen Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse (einige Süsswasserfische, Schabziger), über die Anpassung der Marktordnung für Rindfleisch und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausfuhrbedingungen für gewisse Käsesorten nach der Schweiz.
- Brief der schweizerischen Delegation über die Verbesserung des Regimes für Saucen und Suppen auf Tomatenbasis.
- Brief der schweizerischen Delegation über eine allfällige spätere Unterstellung der alkoholischen Getränke unter die Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 (Vorbehalt der Landwirtschaftspolitik und der Alkoholgesetzgebung).
- Brief der schweizerischen Delegation über die Reziprozität mit Bezug auf die Zündhölzer (Anpassung der Monopolregelungen in einzelnen EWG-Staaten).

F. Ergänzendes Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG über die Erzeugnisse der Uhrenindustrie vom 20. Juli 1972

(Ergänzung zum Uhrenabkommen zwischen der Schweiz und der EWG sowie ihren Mitgliedstaaten, das 1967 im Rahmen der Kennedy-Runde geschlossen wurde; Bestimmung der Voraussetzungen für die Bezeichnung «Swiss Made» bei Verwendung von Uhrenbestandteilen aus der EWG.)

- Anhang: Liste der Kaliber, die gemäss Artikel 2 in den Genuss des Abkommens gelangen.

